

Förderverein Ludwig-Uhland-Gymnasium Kirchheim unter Teck e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Ludwig-Uhland-Gymnasium Kirchheim unter Teck e.V." und hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck.
- (2) Postanschrift ist die Anschrift des Ludwig-Uhland-Gymnasiums, im folgenden LUG genannt, 73230 Kirchheim / Teck, Hahnweidstraße 34.
- (3) Der Verein wird rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August – 31. Juli des Jahres).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des LUG sowie dessen Schülerinnen und Schülern.
- (2) Der Verein bemüht sich in Ergänzung der staatlichen und kommunalen Maßnahmen, die schulischen und außerschulischen Erziehungsmöglichkeiten zu verbessern.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Gewinnerzielungsabsicht kommt nicht in Betracht.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
 - (b) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens sowie Pflege der Beziehungen zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und Ehemaligen,
 - (c) Förderung schulischer Arbeitsgemeinschaften und anderer Veranstaltungen der Schule mit erzieherischer Zielsetzung,
 - (d) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
 - (e) Unterstützung bedürftiger Schüler in besonderen Fällen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.

(b) durch Tod; bei juristischen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts mit deren Auflösung.

(c) durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ziele und Interessen des Vereins sowie nachhaltige Beitragsrückstände. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand gemäß § 26 BGB
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden des Vereines, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Alle werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und führen die Geschäfte ehrenamtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 Beirat

Der Beirat besteht aus:

- (1) Schulleiter des LUG
- (2) Elternbeiratsvorsitzenden des LUG
- (3) Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB

Der Beirat führt die Geschäfte ehrenamtlich. Aufgabe des Beirats ist die Unterstützung des Vorstands (§26 BGB) bei der Erfüllung des Vereinszwecks. Die Mitglieder des Beirats haben bei den Vorstandssitzungen Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf Beschluss des Beirats einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung, spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag. Die Einberufung hat nach der ersten Elternbeiratssitzung im Schuljahr zu erfolgen.

Sie wählt auf jeweils Zwei Jahre den:

- (1) Vorstand gemäß § 26 BGB
- (2) die oder den Kassenprüfer(in).

Die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenbericht entgegen. Sie entlastet den Vorstand und den Beirat mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit 2/3 der anwesenden Mitglieder über die Beitragshöhe.

Der Jahresbeitrag ist am 1. 11. des Jahres fällig. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag. Mit der Einzugsermächtigung, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Der Jahresbeitrag, beträgt für natürliche Personen € 15.00, für juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts € 50.00. Mitglieder die dem Verein im laufenden Geschäftsjahr beitreten, zahlen den Jahresbeitrag.

Die Mitgliederversammlung kann natürlichen oder juristischen Personen, die sich um Belange des Vereins oder um das LUG verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder. Eine Satzungsänderung ist durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu beschließen, ebenso auch die Auflösung des Vereins. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Stadt Kirchheim unter Teck zu mit der Auflage, das Vermögen dem LUG zu Gute kommen zu lassen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Die Beurkundung sämtlicher Beschlüsse erfolgt durch ein Vorstandsmitglied und durch den oder die Schriftführer(in).

§ 8 Vereinsvermögen

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand und der Beirat.
Die Rechnungsführung wird jährlich einmal durch die oder den Kassenprüfer(in) geprüft. Der Beirat erteilt dem Kassier Entlastung.

§ 9 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 02. Mai 2005.

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. November 2013 beschlossen

Kirchheim unter Teck, den 13. November 2013